Art. 18

[1]Der Bilanzgewinn ist in nachstehender Reihenfolge zu verwenden:

1. mindestens fünfundzwanzig v.H. des Gewinns sind einer gesetzlichen Rücklage zuzuführen, über die nur mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt werden darf;

2. von dem danach verbleibenden Teil des Gewinns dürfen mit Genehmigung des Staatsministerium der Finanzen und für Heimat sonstige Rücklagen gebildet werden;

3. im Übrigen ist der Gewinn an den Freistaat Bayern abzuführen, der ihn mit mindestens fünfzig v.H. zweckgebunden für die Aufgaben der Bank zu verwenden hat. [2]Zur Abrundung dieses Betrags kann ein Vortrag auf neue Rechnung vorgenommen werden.